

RS Vwgh 1989/7/14 86/17/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1989

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

21/01 Handelsrecht

21/04 Genossenschaftsrecht

37/02 Kreditwesen

57/01 Versicherungsaufsicht

Norm

GenG 1873 §4;

HGB §18 Abs2;

HGB §30;

VAG 1931 §115;

Rechtssatz

Verstöße gegen die Firmenausschließlichkeit und die Firmenwahrheit können auch, wenn die Gesichtspunkte des Wettbewerbes beiseite gelassen werden und eine Beschränkung auf jene der Bausparkassenaufsicht vorgenommen wird, Belange der Bausparer berühren. Zu Grunde zu legen ist die üblicherweise aus Anlaß einer idR längerfristigen Bindung an ein solches Sparkasseninstitut aufgewendete Aufmerksamkeit des Bausparers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986170177.X06

Im RIS seit

14.07.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at